



Richtlinien der Stadt Halle zur Förderung der freien Kulturarbeit und für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen

1. Allgemeine Grundsätze

Neben der finanziellen Förderung freier Träger, kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung des Kulturbüros der Stadt Halle wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Diese Förderung kann umfassen:

- Vermittlung von Kontakten,
- Vermittlung und Mithilfe bei der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen;
- organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung;
- Informationsaustausch;
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume

Dieser Katalog wird der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend ständig erweitert und ergänzt.

2. Förderungsgrundsätze und Zuwendungsarten

2.1. Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten alle Vereine, Gruppen und Initiativen der Stadt Halle, die künstlerische und kulturelle Vorhaben als Ergänzung zum städtischen Kulturangebot durchführen wollen. Die Förderung konzentriert sich auf Vereinigungen, Programme und Projekte mit öffentlicher kultureller Wirkung, nicht in erster Linie auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die Vereinsmitglieder richten. Vom Zuschussempfänger wird erwartet, dass auf die städtische Förderung in angemessener Form ggf. in der Öffentlichkeit aufmerksam gemacht wird.

2.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Wirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2.2. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2.3. Art und Umfang der Förderung:

Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller hat eigene finanzielle Leistungen zu erbringen, diese sind nachzuweisen. Andere Eigenleistungen, z.B. erbrachte Arbeit/Investitionen, werden anerkannt. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt.

Der Zuschuss wird gleichfalls nicht gewährt für Reisekosten der Vereinsmitglieder, sofern diese nicht bei der Durchführung des beantragten Projektes anfallen (z.B. Gastspielreisen). Zuschüsse für Honorare an Vereinsmitglieder werden grundsätzlich nicht gewährt; desgleichen zahlt die Stadt keine Zuschüsse für Honorare an Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Investitionen, z. B. Anschaffungen werden in der Regel nicht bezuschusst. Begründete Ausnahmen können beantragt werden.

2.4. Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

a) Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgedeckten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Institutionelle Förderung). Dabei ist die Deckung der gesamten Ausgaben als Ausnahme zu praktizieren.

b) Zuwendungen zur Deckung oder teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

3. Institutionelle Förderungsmaßnahmen

Institutionelle Förderung können gemeinnützige kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen, die kontinuierlich tätig sind und deren Vereinszweck

- die Förderung der zeitgenössischen Kunst und Kultur
- die Förderung und Verbesserung des kulturellen Lebens der Stadt Halle und dessen Bedingungen,
- die Förderung und der Erhalt kultureller und künstlerischer Traditionen ausweist, beantragen.

Die institutionelle Förderung kann in Form einer regelmäßigen Beihilfe der Stadt zu Personal- und Sachkosten des Vereins erfolgen, besonders dann, wenn der Verein als Träger oder Betreiber einer kulturellen Einrichtung auftritt: in diesem Falle wird ein Fördervertrag zwischen der Stadt und dem Verein geschlossen.

4. Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, ein öffentliches Interesse erwarten lässt, und dass die Projekte inhaltlich ästhetische und / oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lassen.

Hierzu zählen:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art;
- Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit in Stadtteilen und Wohnvierteln,
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen;
- Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Verein, Gruppen oder Initiativen (bzw. Beteiligung hieran), wenn Veranstaltungen geeignet sind, dem Ansehen der Stadt Halle zu dienen.

5. Bemessungsgrundlagen

5.1. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.2. Die Bemessung von Zuschüssen bei institutioneller Förderung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (Mitgliederbeiträge etc.) sowie den aufzubringenden Kosten (z.B. Mieten und sonstige Abgaben).

5.3. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

6. Antragsverfahren

6.1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, dieser ist grundsätzlich schriftlich an das Kulturbüro zu richten.

6.2. Anträge auf Förderung sind jeweils vor Beginn eines Haushaltsjahres, das heißt, bis spätestens **31. 08. des Vorjahres** einzureichen. Der Antrag muss neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuschussempfängers und dessen Bankverbindung den Verwendungszweck und bei projektbezogener Förderung grundsätzlich eine genaue Beschreibung des Projektes sowie einen Finanzierungsplan enthalten.

6.3. Alle Anträge werden mit einer Empfehlung des Kulturbüros zur Höhe des Zuschusses im Kulturausschuss beraten. Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Kulturausschuss das Vorhaben an sich und die vorgeschlagene Zuschusshöhe bestätigt.

6.4. Der Kulturausschuss ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verteilung der Zuschüsse zu informieren.

6.5. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Halle. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

7. Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis

Jeder Zuwendungsempfänger erhält einen Zuwendungsbescheid, der Festlegung zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel und zum Verwendungsnachweis sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Für alle Zuschüsse ist unter Vorlage der Originalbelege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen zahlenmäßigen Nachweis enthält.

8. Folgen zweckwidriger Verwendung

8.1. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kulturbüros geändert wird;
- b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

8.2. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 10% - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem zusätzlich Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

8.3. Bevor eine neue Zuwendung erfolgt, ist die ordnungsgemäße Verwendung des vorherigen Zuschusses nachzuweisen.

Die Richtlinien der Stadt Halle für die Förderung der freien Kulturarbeit und für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine treten mit Wirkung vom 19.06.1992 in Kraft.